

Betriebsrat wählen? Wozu denn? - Brauchen wir den?

Welcher Betriebsrat kennt solche Äußerungen nicht auch aus eigener Erfahrung?

Doch schon mancher musste seine Meinuna revidieren. dass der Betriebsrat überflüssig sei, wenn er einen Berater in personalrechtlichen Fragen brauchte und froh war um jede Auskunft oder Unterstützung des Betriebsrats z.B. bei Beratungen zur Altersteilzeit.

Mehr noch rückt der Betriebsrat ins Bewusstsein, wenn es um Kündigungen geht. Plötzlich erinnert man sich an eines der wichtigsten Rechte des Betriebsrates, vor einer Kündigung gehört zu werden, gegen sie Bedenken zu äußern oder ihr zu widersprechen.

Dies ist jedoch nur ein Recht und eine Pflicht unter vielen. Obwohl die Arbeit des Betriebsrats für den Einzelnen oft nicht sichtbar wird. hat sie dennoch maßgeblichen Einfluss auf Entscheidungen, die sich der Belegschaft als Regelungen der Firmenleitung darstellen

Mögen Sie auch nicht immer mit dem Inhalt z.B. von Betriebsvereinbarungen zufrieden sein - ohne Betriebsräte könnten manche Regelungen ungünstiger ausfallen.

Dabei hängt die Größe des Betriebsrats von der Anzahl der Beschäftigten ab. Für unseren Betrieb ergibt sich bei dieser Wahl eine Betriebsratsgröße von 35 Mitgliedern. Um die Betriebsratsarbeit effektiv zu gestalten, bildet der Betriebsrat Ausschüsse, denen konkrete Sachaufgaben zugewiesen werden. Doch die Arbeit im Ausschuss wie im Gremium basiert auf dem Betriebsverfassungsgesetz.

Folgen Sie uns auf einem Streifzug durch das Betriebsverfassungsgesetz, aus dem sich ersehen lässt, an welchen Stellen der Betriebsrat seine "Finger im Spiel" hat oder zumindest haben kann:

Der Betriebsrat hat Informationsrechte. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber den Betriebsrat auf Anfrage über die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens oder über spezielle Themen wie die Behandlung einer Beschwerde informieren muss.





Impulse@Energy

- Der Betriebsrat hat Anhörungsrechte, d.h. der Arbeitgeber muss eine Stellungnahme des Betriebsrates zu einer geplanten Maßnahme einholen. Das wohl wichtigste Anhörungsrecht ist das bei der Kündigung im Einzelfall.
- Der Betriebsrat hat Vorschlagsrechte, z.B. zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Personalplanung oder zur Beschäftigungssicherung. Der Arbeitgeber ist zur Beratung mit dem Betriebsrat verpflichtet, nicht jedoch zur Umsetzung der Vorschläge. Das Vorschlagsrecht setzt auf die Überzeugungskraft des Betriebsrats.
- Der Betriebsrat hat Unterrichtungs- und Beratungsrechte z.B. bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen oder bei Betriebsänderungen. Wichtig ist dabei, dass der Betriebsrat vor dem Beginn einer Maßnahme rechtzeitig und umfassend unterrichtet wird, damit seine Beratung noch Einfluss auf die geplanten Maßnahmen haben kann.

- Und der Betriebsrat hat Mitbestimmungsrechte, bei denen die Firmenleitung grundsätzlich nur dann handeln kann, wenn der Betriebsrat damit einverstanden ist.
 - Arbeitgeber und Betriebsrat können eine Entscheidung nur gemeinsam treffen; es besteht also ein Einigungszwang. Hierzu gehört das Vetorecht des Betriebsrates bei einigen personellen Einzelmaßnahmen wie Einstellungen und Umgruppierungen.
 - Der Zustimmung des Betriebsrats bedarf es z.B. bei der Gestaltung von Auswahlrichtlinien oder bei der Festlegung von Beurteilungsgrundsätzen.
 - Die gleichwertige Mitbestimmung hat der Betriebsrat im Wesentlichen in sozialen Angelegenheiten wie Lage der Arbeitszeit, Urlaubsgrundsätze, Lohngestaltung und auch bzgl. der Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit.

Diese Vielzahl an Beteiligungsrechten zeigt, dass es sich lohnt, Vertreter in den Betriebsrat zu wählen, die kompetent, sachlich und vorausschauend arbeiten.

Impulse@Energy arbeitet sachbezogen und konstruktiv – gerne auch zusammen mit anderen – für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung unserer Firma sowie für gute Arbeitsbedingungen und ein positives Arbeitsumfeld.

Mit Ihrer Stimme bei der Wahl entscheiden Sie über die Denk- und Arbeitsweise des Betriebsrats.

